

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der KORIS Force & Safety Components GmbH, Im Grund 4, D-71397 Leutenbach

1 Geltungsbereich, Angebot und Vertragsabschluss

1.1 Nachstehende Bedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Die Bedingungen liegen unseren Angeboten und allen Vereinbarungen mit uns ausschließlich zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder spätestens durch Annahme der Lieferung als anerkannt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

1.2 Anders lautende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

1.3 Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

1.4 Unsere Angebote erfolgen, wenn nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend.

1.5 Auftragsannahme erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Ausführung der Lieferung.

2 Lieferung, Gefahrenübergang

2.1 Die Lieferung versteht sich ab Werk D-71397 Leutenbach. Bei Lieferung durch ein von uns mit der Herstellung beauftragtes drittes Unternehmen ab dessen jeweiliger Betriebsstätte.

2.2 Wurde über Versandweg und Transportmittel keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, so treffen wir die Auswahl mit verkehrsüblicher Sorgfalt.

2.3 Der Abschluss von Transport- und ähnlichen Versicherungen ist Sache des Bestellers. Bei Transportschäden ist es Sache des Bestellers, unverzüglich bei der zuständigen Stelle eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen, da anderenfalls eventuelle Ansprüche gegen den Spediteur, Transporteur oder deren Versicherer entfallen kann.

2.4 Ware, die der Besteller vereinbarungsgemäß beim Lieferwerk abzuholen hat, wird ab dem Zeitpunkt, zu welchem dem Besteller die Lieferbereitschaft mitgeteilt wurde und sich dieser mit der Abholung in Verzug befindet, auf Kosten und auf Gefahr des Bestellers aufbewahrt. Bei Anlieferungen hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich abgeladen werden kann. Die Berechnung von Wartestunden und Rückfrachten bleibt uns vorbehalten.

2.5 Ist die Ware abhol- und versandbereit, sind wir berechtigt, dem Besteller eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen.

2.6 Nimmt der Besteller eine verbindlich in Auftrag gegebene Menge nicht ab, sind wir vorbehaltlich unserer sonstigen Ansprüche berechtigt, Mindermengenzuschläge zu erheben. Wir sind berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Gegenleistung in Höhe 30% der Nettoauftragssumme zu verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Auch die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

2.7 Angemessene Teillieferungen sind zulässig. Wir behalten uns vor, die Lieferungen in einem quantitativen Rahmen von bis zu 10 % über oder unter der bestellten Menge vorzunehmen.

2.8 Unsere Lieferpflicht gilt als in vollem Umfang erfüllt und die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald bei Abholaufträgen dem Besteller die Lieferbereitschaft mitgeteilt wurde und dieser sich im Verzug befindet. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer spätestens mit dem Verlassen unseres Werks oder Lagers oder sonstigen Versandstelle auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn die Ware von uns frachtfrei geliefert wird. Der Versand erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Bestellers, auch bei FOB und CIF Geschäften. Bei beanstandungsfreier Übernahme der Sendung durch den Frachtführer kommt eine Haftung

unsererseits für Verpackung oder Verladung nicht in Betracht. Soweit unsere Mitarbeiter oder Beauftragte bei der Verladung oder beim Abladen mithelfen, handeln sie auf Gefahr des Bestellers als dessen Erfüllungsgehilfen.

2.9 Abweichungen hinsichtlich Material, Farbe, Gewicht, Abmessung, technischer Gestaltung oder ähnlicher Merkmale bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand dadurch insgesamt für den Besteller zumutbar bleibt.

3 Lieferfristen, Lieferhindernisse

3.1 Von uns angegebene Lieferfristen oder -termine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie ausdrücklich verbindlich vereinbart wurden. Allein ausschlaggebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Mitteilung der Versandbereitschaft. Ist ein ausdrücklicher Fixtermin nicht vereinbart, tritt Leistungsverzug erst nach Mahnung ein. Der Besteller kann vom Vertrag erst nach Ablauf einer angemessenen Fristsetzung zurücktreten. Auch nach Fristablauf ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet, es sei denn, die Rücktrittserklärung ist uns vor Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen. Wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen hinsichtlich des Verzugesintritts Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder einen Fixtermin garantiert hatten oder das Interesse des Bestellers an der Leistung nachweislich aufgrund des Verzugesintritts entfallen ist, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

3.2 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, berechnen wir 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Monat, beginnend einen Monat nach Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft. Der Nachweis höherer oder geringerer Aufwendungen (Lagerkosten etc.) ist zulässig.

3.3 Jede Lieferfrist beginnt erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Klarstellung aller für den Herstellungsbeginn wesentlicher Einzelheiten und nach Zahlungseingang, soweit Zahlungsfälligkeit sogleich mit Auftragserteilung vereinbart wurde (z.B. Ziffer 5.2). Hat der Besteller Zubehörmaterial oder Armierungsteile zu stellen, beginnt die Lieferfrist nicht vor deren Eingang. Gleiches gilt bei sonstigen Mitwirkungspflichten des Bestellers.

3.4 Abrufaufträge sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Liefertermin zu disponieren. Nimmt der Besteller die Auftragsmengen nur teilweise ab, sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, berechtigt, einen Mindermengenzuschlag zu erheben.

3.5 Von uns nicht zu vertretende Unterbrechungen der Herstellung oder Auslieferung, sowie nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche verlängern die Lieferzeit angemessen; bei Unterbrechungen steht uns zusätzlich eine angemessene Anlaufzeit zur Verfügung.

3.6 Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, insbesondere bei Zahlungseinstellung oder Insolvenzantragstellung sind wir zum Rücktritt berechtigt. Gleiches gilt im Übrigen bei grundlegenden Betriebsstörungen insbesondere solchen in Folge von uns nicht zu vertretender Streiks und Aussperrungen bei uns oder Lieferanten, Verkehrsstörungen, Naturkatastrophen, Kriegszuständen oder anderen Fällen höherer Gewalt, welche die vertragsmäßige Leistung verhindern oder beeinträchtigen. Für die Dauer und für den Umfang der entstandenen Behinderungen, auch hinsichtlich der Nacherfüllung ist unsere Lieferverpflichtung ausgesetzt.

Auch bei vom Vorlieferanten schriftlich bestätigter verspäteter Anlieferung von wesentlichen Rohstoffen oder Hilfs- und Betriebsstoffen ist unsere Lieferverpflichtung für die Dauer des Engpasses und eine angemessene Anlaufzeit ausgesetzt.

4 Preise

4.1 Kostenvorschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Überschreitungen der Kostenvorschläge bis zu 20 % behalten wir uns bei notwendigen Arbeiten ohne vorherige Benachrichtigung des Bestellers vor.

4.2 Unsere Preise verstehen sich in EURO netto ab D-71397 Leutenbach zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer, Fracht und Verpackung und nur für den jeweiligen Einzelauftrag und die aufgeführten Leistungen. Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.

4.3 Falls Preise nicht verbindlich in schriftlicher Form vereinbart wurden, gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise, ansonsten die Preise gem. unserer jeweils gültigen Preisliste.

4.4 Verändern sich in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung unsere Preise allgemein, gilt der am Tag der Lieferung gültige Listenpreis. Wir behalten uns eine Preisänderung hiernach insbesondere dann vor, wenn sich bis zur Ausführung des Auftrages Rohstoffpreise, Preise von Vorlieferanten, Löhne, Transportkosten, Steuersätze oder sonstige Kostenfaktoren ändern.

5 Zahlung

5.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gewähren wir für den sofort fälligen Kaufpreisanspruch für Katalogware 30 Tage Zahlungsziel ab Rechnungsdatum bei Zahlungen rein netto, ohne Abzug. Rechnungsbeträge unter EUR 100,- sind nicht skontierfähig. Im Übrigen gewähren wir bei Zahlung innerhalb zehn Tagen ab Rechnungsdatum 2 % Skonto. Rechnungen neueren Datums können nicht skontiert werden, sofern ältere Rechnungsbeträge noch offenstehen. Eingehende Zahlungen werden dann zunächst auf etwaige Zinsforderungen und auf die ältesten Forderungsrückstände angerechnet.

5.2 Die Vergütung bei individuell hergestellter oder auf Wunsch des Bestellers angepasster Ware ist nicht skontierfähig. Wir sind berechtigt 1/3 der Vergütung nach Auftragsbestätigung als Anzahlung, ein weiteres 1/3 der Vergütung als Abschlagszahlung bei Anzeige der Versandbereitschaft zu berechnen. Die Schlussrechnung erfolgt mit der Auslieferung und ist binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen.

5.3 Zahlungen sind unmittelbar an uns zu leisten. Unsere Vertreter, Außendienstmitarbeiter, Lagerverwalter und ähnliche Personen sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie von uns schriftlich hierzu ermächtigt sind. Trotzdem an sie geleistete Zahlungen gelten als Erfüllung erst nach Zahlungseingang bei uns.

5.4 Wechsel und Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Bei Wechselprotest, ebenso bei Scheckprotest, hat sofortige Barzahlung zu erfolgen. Spesen sind ebenfalls sofort bar zu entrichten.

5.5 Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers wesentlich oder wird uns bekannt, dass unsere Zahlungsansprüche bereits bei Vertragsabschluss gefährdet waren, sind wir berechtigt unter Widerruf vereinbarter Zahlungsziele sofortige Zahlung des Rechnungsgesamtbetrages zu verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn beim Besteller die Zahlung einer Einzelrechnung dreimalig erfolglos angemahnt wurde.

5.6 Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen.

5.7 Der Besteller kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder wenn ein anhängiger Rechtsstreit nicht durch die Aufrechnung verzögert wird. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Bestellers.

6 Gewährleistung

6.1 Die von uns gelieferten Gegenstände sind unverzüglich auf Mängel und Mengenabweichungen zu untersuchen auch wenn Muster übersandt waren. Die Rüge hat in allen Fällen unverzüglich, spätestens aber in einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich zu erfolgen. Auf unser Verlangen ist die Beanstandung durch Einsendung eines beanstandeten Musterteils nachzuweisen. Nur wenn der Besteller seinen Untersuchungs- und Rügepflichten vereinbarungsgemäß nachgekommen ist, stehen ihm im Falle des Verbrauchsgüterkaufs die gesetzlichen Rückgriffsrechte zu.

6.2 Garantieerklärungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet in der Auftragsbestätigung enthalten sein oder nachträglich schriftlich vereinbart werden.

6.3 Angaben über Eigenschaften unserer Erzeugnisse, ihrer Verarbeitung und Anwendung, über besondere Maßgenauigkeit sowie über die Einhaltung von DIN-Vorschriften werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie im jeweiligen Fall ausdrücklich vereinbart wurden. Grundsätzlich übernehmen wir keine Gewähr für die Eignung unserer Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck, es sei denn, wir hatten dies ausdrücklich schriftlich garantiert.

6.4 Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Mängel, die erst mitgeteilt wurden, nachdem die Ware trotz festgestellter oder bei Untersuchung erkennbarer Mangelhaftigkeit be- oder verarbeitet wurde. Keine Gewähr wird übernommen für Differenzen in Qualität, Abmessung, Dichte, Gewicht u.ä., wenn solche Differenzen branchen- und materialübliche Abweichungen nicht überschreiten, insbesondere, wenn sie innerhalb des Toleranzbereiches von Güterrichtlinien oder Normen liegen. Besondere Anforderungen an genaue Maßhaltigkeit müssen bei der Bestellung ausdrücklich angegeben und von uns bestätigt werden.

6.5 Bei berechtigten, rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen gewähren wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder liefern Ersatz. Für Ersatzlieferungen steht uns ein angemessener, insbesondere der für die Herstellung der Ersatzware erforderliche Zeitraum zur Verfügung. Berührt der Mangel die Gebrauchstauglichkeit nicht und liegt kein wesentlicher Mangel vor, sind wir berechtigt, statt der Nacherfüllung Minderung zu gewähren. Die weitergehenden Ansprüche des Bestellers setzen voraus, dass wesentliche Mängel von uns nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt worden sind oder zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind. Anstatt des Rücktritts und Schadensersatzes statt der Leistung, kann der Besteller die Kosten einer Ersatzvornahme verlangen, soweit diese den Nettoauftragswert des mangelhaften Teiles der Lieferung nicht übersteigt.

6.6 Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

6.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Lieferungen grundsätzlich ein Jahr ab Ablieferung der Ware beim Besteller. Sie wird weder durch Mangellügen und etwaige Folgekorrespondenz, noch durch Mangelfeststellungs- oder beseitigungsmaßnahmen gehemmt oder unterbrochen. Die Nacherfüllung führt nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

6.8 Für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung (insbesondere Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften) oder Lagerung der Ware verursacht werden, haften wir nicht. Nicht sachgerechte Eingriffe des Bestellers oder Dritter, sowie die Verwendung ungeeigneter Ersatzteile hat den Verlust der Gewährleistungsansprüche zur Folge.

6.9 Soweit aus anderen Lieferungen an den Besteller noch fällige Forderungen bestehen, sind wir zur Nacherfüllung nur Zug um Zug gegen die Erfüllung dieser Forderung verpflichtet.

6.10 In Fällen der Ziffer 9.3 stehen wir dafür ein, dass der vereinbarten Lieferung oder Leistung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Rechte Dritter entgegenstehen. Wird die Lieferung aufgrund von Drittrechten nachträglich unmöglich, sind wir berechtigt ohne Schadensersatzverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten.

7 Haftung

7.1 Zwingende Bestimmungen der Produkthaftungsvorschriften bleiben unberührt.

7.2 Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften haften wir bei Garantieverstößen, Personenschäden und soweit uns unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7.3 Sofern wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

7.4 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7.5 Vorstehende Haftungsbegrenzungen wirken auch zugunsten unserer rechtsgeschäftlichen Vertreter, Arbeitnehmer, sowie sonstiger Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

7.6 Drohen Schäden einzutreten, hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten. Schäden, welche bei rechtzeitiger Unterrichtung nicht eingetreten wären, haben wir nicht zu ersetzen.

7.7 Zur Vermeidung von Folgeschäden - insbesondere durch Stillstand - hat der Besteller eine ausreichende Anzahl von Waren zu bevorraten. Gleiches gilt für Ersatzteile (aller Verschleißteile), Betriebsstoffe, etc.

8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die uns gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere Gesamtforderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

8.2 Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung gegen uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt, pflegt und versichert das (Mit-) Eigentum unentgeltlich und stellt sicher, dass vom (Mit-) Eigentum keine Gefahr für Dritte ausgeht. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

8.3 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Einbau, Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Ohne Einfluss auf die Abtretung bleibt der Umstand, ob der Einbau durch uns, den Besteller oder Erfüllungsgehilfen der einen oder anderen Vertragspartei geleistet wird. Der Besteller wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann von uns widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

8.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Durch den Zugriff verursachte Kosten und Schäden trägt der Besteller.

8.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Als mittelbarer Besitzer der Vorbehaltsware haben wir das Recht zum Betreten der Räume des Bestellers. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt eben so wenig wie in der Offenlegung der Sicherungsabtretung ein Rücktritt vom Vertrag.

8.6 Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, über alle abgetretenen Forderungen Auskunft zu geben, insbesondere eine Liste der Schuldner mit Namen, Anschrift, Höhe der Forderungen, Datum und Nummer der Rechnungen zu erteilen und auf Verlangen die zur Durchsetzung der Ansprüche benötigten Urkunden zur Verfügung zu stellen.

8.7 Wir sind berechtigt die Vorbehaltsware und Werte des Bestellers, welche unserer tatsächlichen Einwirkung unterliegen, als Sicherheit in Anspruch zu nehmen und nach erfolglosem Angebot einer angemessenen Ablösesumme freihändig zu verwerten.

8.8 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage nach § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

9 Schutzrechte

9.1 Sofern wir nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die uns vom Besteller zur Verfügung gestellt werden, zu liefern haben, steht der Besteller uns gegenüber dafür ein, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Im Falle der Untersagung von dritter Seite sind wir ohne Überprüfung der Sach- und Rechtslage zur Einstellung der vertraglich geschuldeten Leistungen berechtigt.

9.2 In jedem Fall der vorbezeichneten Art verpflichtet sich der Besteller, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen und uns für Schäden, die uns aus der Verletzung oder der Geltendmachung etwaiger Schutzrechte Dritter entstehen, vollen Ersatz zu leisten.

9.3 Soweit von unserer Seite Urheber- oder sonstige Schutzrechte eingebracht werden, verpflichtet sich der Besteller Angriffe selbst zu unterlassen und uns Angriffe Dritter sofort nach Kenntnis zu melden. Zeichnungen, Muster und sonstige Unterlagen und Gegenstände, welche nicht unmittelbar als Leistungsinhalt übereignet werden bleiben unser Eigentum. Das nicht ausschließliche Nutzungsrecht ist bedingt und befristet durch den Vertragszweck.

10 Datenverarbeitung

10.1 Wir weisen darauf hin, dass innerhalb unseres Unternehmens Daten über Geschäftsvorfälle verarbeitet werden und behalten uns das Recht vor, die zur Erlangung einer Kreditsicherung erforderlichen Daten dem Versicherungsgeber zu übermitteln. Wir weisen darauf hin, dass Daten des Bestellers auf der Grundlage von § 33 BDSG gespeichert werden.

11 Internationaler Rechtsverkehr

11.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12 Ergänzende Bestimmungen, Gerichtsstand

12.1 Soweit der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort für die uns obliegende Lieferverpflichtung bei Lieferungen ab Werk das jeweilige Herstellerwerk, bei Lieferungen ab Lager die jeweilige Lagerstelle. Erfüllungsort für die dem Besteller obliegenden Verpflichtungen ist D-71397 Leutenbach.

12.2 Soweit der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, ist D-70190 Stuttgart ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselprozesse. Wir sind in allen Fällen berechtigt, nach unserer Wahl gerichtlich auch am Sitz des Bestellers vorzugehen.

12.3 Dieser Vertrag gibt die getroffene Vereinbarung vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht und werden hiermit aufgehoben. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben oder abgeändert werden. Im Übrigen berührt die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt. Anstelle von unwirksamen Bestimmungen oder Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt hätten, wären sie sich der Unwirksamkeit bewusst gewesen.

Leutenbach, März 2019